

# Satzung des "EFC Adler München"

## Teil I: Präambel

### Artikel 1

Primäres Ziel des "EFC Adler München", gegründet am 01. August 2006 in München, im Folgenden EFC AM genannt, ist der organisatorische Zusammenschluss von Exil-Adlern und Eintracht Frankfurt Fußballfans im Großraum München, die Ermöglichung der Kommunikation untereinander sowie die Möglichkeit, sich als "Hesse im tiefen Süden" fühlen zu dürfen.

### Artikel 2

Emotionen ja - Gewalt nein!

Gefühle, Emotionen, Spaß und Leidenschaft gehören zum Fußball, jedoch wird deren Äußerung in eventueller Gewalt gegen Andere, speziell Fans anderer Vereine, vom EFC AM in keinsten Weise toleriert und kann zum Ausschluss aus dem EFC führen. Dies gilt ebenfalls für rechtsextremistisches und fremdenfeindliches Verhalten sowie vereinsschädigendes Verhalten jeder Art oder unerlaubter Einsatz von Pyrotechnik im Kontext einer EFC Veranstaltung!

*(Näheres regelt §1, Absatz V der Satzung)*

### Artikel 3

Die Mitgliedschaft beim EFC AM basiert auf Freiwilligkeit und der Liebe zu Eintracht Frankfurt. Die Maxime lautet Zwanglosigkeit, welche aber kein Hinderungsgrund für aktive Mitarbeit in Organisation, Planung und Durchführung von Aktionen und Projekten im EFC AM sein sollte.

### Artikel 4

Der Weiterverkauf von Eintrittskarten für Spiele der Frankfurter Eintracht, welche über den EFC AM bezogen wurden, ist ausdrücklich nur zu dem aufgedruckten Preis zzgl. evtl. Gebühren gestattet. Jeder gewerbliche Verkauf wird weder seitens der Eintracht Frankfurt Fußball AG noch vom EFC AM gestattet und kann einen automatischen Ausschluss aus dem EFC AM nach sich ziehen.

*(Näheres regelt §1, Absatz V der Satzung)*

## Teil II: Satzung

### § 1 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im EFC AM steht jedem offen, der das 16. Lebensjahr erreicht hat. Sollte dieses Alter bei Antragstellung noch nicht erreicht sein, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung seitens der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Die Mitgliedsgebühr im EFC AM beträgt für volljährige Mitglieder jährlich 24 Euro und ist zu Beginn des Geschäftsjahres jeweils zum 01. August zu entrichten. Für Kinder unter zwölf Jahren ist die Mitgliedschaft beitragsfrei, ab dem zwölften Lebensjahr beträgt der Jahresbeitrag 12€. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

3. Jedes Neumitglied unterliegt einer sechsmonatigen Probezeit. Der Vorstand behält sich unter Beachtung eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes eine begründete Ablehnung vor.

4. Bei Eintritt in den EFC AM ist das Akzeptieren der Satzung verpflichtend.

5. Die Mitgliedschaft erlischt bei grob fahrlässigen Verstößen gegen die Satzung, Näheres regelt §2 Absatz 3b. Für etwaige entstehende Kosten aus dem Verhalten des Mitgliedes wird das Mitglied

in Regress genommen. Weitere, eventuelle gerichtliche Schritte gegen das Mitglied behält sich der EFC Adler München ausdrücklich vor.

6. Ein Austritt aus dem EFC AM ist jederzeit zum Geschäftsjahresende möglich und ist mit keinerlei Kosten verbunden. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedszahlung ist ausgeschlossen.

7. Über die Mitgliedschaft im EFC AM entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird die Entscheidung zeitnah in geeigneter Form mitgeteilt.

8. Nach einem Vereinsausschluß kann das Mitglied einen Neuantrag zur Wiederaufnahme stellen. Über den Wiedereintritt entscheiden die Mitglieder per Abstimmung auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 2 Vorstand und Ämter**

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen.

2. Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

- a) Ressort Events
- b) Ressort Finanzen und Ticketing
- c) Ressort Fahrten und Internetauftritt
- d) Ressort Mitglieder- und Dauerkartenverwaltung

Die Mitgliederversammlung beruft ein Vorstandsmitglied zum Sprecher und offiziellen Präsidenten. Bei abstimmungspflichtigen Vorstandsthemen zählt die Stimme des Präsidenten im Falle einer Pattsituation doppelt.

3. Die Aufgabenbereiche des Vorstandes sind organisatorischer Natur, ihm obliegt die Richtlinienkompetenz. In jedem Ressort ist die gewählte Person der Ansprechpartner.

Der Vorstand ist außerdem befugt:

a) Mitgliedsversammlungen einzuberufen

b) Mitglieder im Mehrheitsbeschluss vom EFC AM auszuschließen. Über einen entsprechenden Ausschluß wird, je nachdem, wann das Mitglied auffällig geworden ist, entweder in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden, oder es wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt. Über den Ausschluss aus dem Verein muss mit einer Zweidrittelmehrheit abgestimmt werden. Innerhalb der Probezeit wird keine Mitgliederversammlung einberufen, über den Ausschluss entscheidet unmittelbar der Vorstand.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt, nach dessen Ablauf muss er in seinem Amt von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jedes Mitglied des EFC AM kann sich zur Wahl stellen. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden und über das Forum des EFC AM mindestens vier Wochen vor Versammlung unter Angabe des Termins und Ort bekannt gegeben werden.

## **§ 3 Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Jedes Jahr beruft bzw. bestätigt sie in einer Mehrheitswahl den Vorstand. Jeder Vorstandsposten

wird in einem eigenen, geheimen Wahlgang ermittelt. Maßgebend ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Sollte im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erlangt werden, so wird ein zweiter Wahlgang abgehalten.

3. Abstimmungen sind von den anwesenden Mitgliedern durchzuführen. Delegationen sind möglich und müssen in schriftlicher Form erfolgen.

5. Falls die zu vergebenden Ämter nicht mit der notwendigen Anzahl an Personen für die Handlungsfähigkeit des Vorstandes besetzt werden kann, beruft der aktuell amtierende Vorstand innerhalb von drei Monaten erneut eine Jahreshauptversammlung ein und führt den EFC Adler München kommissarisch bis zur erneuten Jahreshauptversammlung. Wenn auch in dieser erneut der Vorstand nicht ausreichend besetzt werden kann, wird der EFC Adler München umgehend vom kommissarischen Vorstand aufgelöst.

## **§ 4 Finanzen**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24 Euro jährlich und ist jeweils zum 01. August des Geschäftsjahres zu entrichten.

Für Neumitglieder besteht die Möglichkeit, zum 01. Februar eines laufenden Geschäftsjahres zahlendes Mitglied zu werden und dementsprechend anteilig zwölf Euro (sechs Euro für Kinder/Jugendliche ab zwölf Jahren) bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages ist spätestens bis zum 31. Oktober der laufenden Saison per Überweisung zu entrichten. Wird dieser Termin versäumt, verliert das Mitglied den Mitgliederstatus.

Die Bankverbindung ist dem Internetforum des EFC AM zu entnehmen.

2. Auf Kartenbestellungen wird der EFC AM pro Karte eine Gebühr in Höhe von 1 Euro für Mitglieder und 3 Euro für Nichtmitglieder erheben, um kostendeckend zu verfahren (z.B. Abdeckung von Bearbeitungsgebühren bei der Eintracht sowie Versandgebühren für Tickets an Mitglieder außerhalb Münchens). Diese Aufpreise dienen nicht der Gewinnerzielung. Zusätzlich wird für Nichtmitglieder, zur Deckung von etwaigen Kosten bei organisierten Busfahrten des EFC AM, ein Aufpreis von 5 Euro erhoben.

3. Der aktuelle Vorstand ist verpflichtet auf der Jahreshauptversammlung einen aktuellen Finanzbericht abzugeben. Der Finanzbericht enthält Angaben über den aktuellen Kontostand, sowie nähere Angaben über die Ein- und Ausgaben innerhalb der Amtsperiode.

## **§ 5 Kartenbestellungen**

1. Jedes Mitglied des EFC AM hat das Recht, ein Ticket für Heim- oder Auswärtsspielen von Eintracht Frankfurt über den Fanclub zu bestellen. Sollten darüber hinaus noch weitere Kartenwünsche vorliegen, so kann diesen nur entsprochen werden, sofern Tickets überzählig sind. Kartenbestellungen sind als verbindlich anzusehen!

2. Die Verfahrensweise zum Ticketkauf regelt das Verfahren Ticketkauf in der aktuellen Version und wird jedem Mitglied bei Eintritt oder auf Wunsch vom aktuellen Vorstand zur Verfügung gestellt. Änderungen des Bestellverfahrens müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

3. Es wird nochmals ausdrücklich auf Artikel 4 der Präambel hingewiesen.

## **§ 6 Satzungsänderung**

1. Die Satzung kann auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geändert bzw. ergänzt werden. Delegationen sind möglich und müssen in schriftlicher Form erfolgen.

### **Anschrift des EFC Adler München:**

vertreten durch:

Julia Lehmann (Präsidentin)

c/o EFC Adler München

Schwedensteinstr. 12b

81827 München

Sitz des EFCs:

Astalla Bar

Astallerstraße 18

80339 München

Internet: [www.adler-muenchen.de](http://www.adler-muenchen.de)

E-Mail: [info@adler-muenchen.de](mailto:info@adler-muenchen.de)